

# Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen

Teil 1: BRIEF national (gültig ab 01.07.2013)\*)

A: Briefsendungen

Versandvorschriften und Hinweise für Einlieferer  
ansteckungsgefährlicher Inhalte

\*Diese Regelungen ersetzen die „Regelungen für die Beförderung von gefährlichen Stoffen und Gegenständen, Teil 1 BRIEF“ (gültig ab 01.07.2010)

# 1. Allgemeines / Geltungsbereich

Dieser Teil 1A der Regelungen gilt für den nationalen Versand von gefährlichen Stoffen und Gegenständen der Klasse 6.2 in bestimmten Briefsendungen.

Bestimmungen für weitere Sendungsarten sind in folgenden Teilen der Regelungen enthalten:

1. briefähnliche Sendungen (DHL Päckchen, Warensendung, Postwurf/Postwurf Spezial, DHL INFOPOST und ELECTRORETURN) sowie Infopost und DHL Express Brief siehe Teil 1B
2. DHL Paket-Sendungen (auch DHL Express Paket) siehe Teil 2
3. DOMESTIC-Sendungen (nur für Vertragskunden von DHL EXPRESS) siehe Teil 3

Soweit nichts anderes angegeben gelten

- das Gesetz über die Beförderung gefährlicher Güter (GGBefG)
- die „Technischen Vorschriften für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr“ der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-TI)
- die „Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter“ des Internationalen Verbandes der Luftverkehrsgesellschaften (IATA-DGR)

Die nachstehenden Bezeichnungen und Klassifizierungen entsprechen den ICAO-TI bzw. den IATA-DGR.<sup>1)</sup>

Von der Beförderung ausgeschlossen sind alle gefährlichen Stoffe und Gegenstände, die nicht im nachfolgenden Abschnitt 2 dieses Teils 1A der Regelungen aufgeführt sind, insbesondere:

- Stoffe der Kategorie A, UN-Nrn. 2814 oder 2900 (ggf. nur Kulturen; auch Biologische Produkte, medizinische oder klinische Abfälle, Tierische Stoffe sowie Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen, die unter diese Kategorie fallen);
- medizinische oder klinische Abfälle, UN-Nr. 3291
- infizierte lebende Tiere

Die Verwendung von Kohlendioxid, fest (Trockeneis, UN-Nr. 1845) oder tiefgekühlt verflüssigten Gasen<sup>2)</sup> zu Kühl- und Konditionierungszwecken ist in Briefsendungen nicht zugelassen.

# 2. Zulässige Stoffe und Gegenstände

In Briefsendungen sind von den gemäß 2.4.2 IATA-DGR erlaubten Stoffen und Gegenständen nur folgende zugelassen:

1. Ansteckungsgefährliche Stoffe und Gegenstände der Kategorie B (UN-Nr. 3373)<sup>3)</sup>
2. Von Menschen oder Tieren entnommene Proben (Patientenproben) gemäß 3.6.2.1.4 IATA-

DGR, sofern sie gemäß 3.6.2.2.3.6 IATADGR freigestellt sind.

Dies sind Patientenproben, bei denen aufgrund der (tier-)ärztlichen oder fachlichen Einschätzung nur eine minimale Wahrscheinlichkeit besteht, dass sie Krankheitserreger<sup>4)</sup> enthalten, z. B.:

1) Briefsendungen werden grundsätzlich im nationalen Luftpostnetz befördert, weshalb die (strenger) Gefahrgutvorschriften für den Lufttransport angewandt werden müssen.  
2) z. B. Neon, Argon, Helium, Krypton, Stickstoff, Kohlendioxid, Xenon, Trifluormethan oder Gas, n.a.g. (UN-Nrn. 1913, 1951, 1963, 1970, 1977, 2187, 2591, 3136, 3158)  
3) auch „Tierische Stoffe“ (Tierkörper, Tierkörperteile oder tierische Futtermittel), die Krankheitserreger der Kategorie B enthalten - ausgenommen solche, die in Kulturen der Kategorie A (UN-Nrn. 2814 oder 2900) zuzuordnen wären  
4) Krankheitserreger sind gemäß 3.6.2.1.1 IATA-DGR Mikroorganismen (einschließlich Bakterien, Viren, Rickettsien, Parasiten und Pilze) und andere Erreger wie Prionen, die bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen können.

- Proben von Blut oder Urin zur Kontrolle des Cholesterin-, Blutzucker- oder Hormon-Spiegels sowie prostataspezifischer Antikörper (PSA)
- Erforderliche Proben zur Kontrolle von Organfunktionen (wie Herz-, Leber- oder Nierenfunktion) oder zur therapeutischen Arzneimittel-Kontrolle
- Proben für forensische, Beschäftigungs- oder Versicherungszwecke (z. B. zur Feststellung von Drogen / Alkohol)
- Schwangerschaftstests
- Biopsien zur Feststellung von Krebs
- Proben zur Feststellung von Antikörpern bei Menschen oder Tieren ohne Hinweis auf Vorliegen eines Infektionsverdachts (z. B. Untersuchung einer durch Impfung erzielten Immunität, Diagnose einer Autoimmunkrankheit usw.)

3. Alle Stoffe und Gegenstände, die gemäß 3.6.2.2.3.1 bis 3.6.2.2.3.3 IATA-DGR freigestellt sind – ausgenommen, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrklasse:

- Stoffe, die keine ansteckungsgefährlichen Stoffe enthalten oder Stoffe, bei denen es unwahrscheinlich ist, dass sie bei Menschen oder Tieren Krankheiten hervorrufen (z. B. Abstriche von Mundschleimhaut oder Tierische Futtermittel, die keine Krankheitserreger enthalten)
- Stoffe, die Mikroorganismen enthalten, die gegenüber Menschen oder Tieren nicht ansteckungsgefährlich sind (z. B. Probiotika)
- Stoffe, in denen ursprünglich vorhandene Krankheitserreger so neutralisiert oder deaktiviert wurden, dass sie kein Gesundheitsrisiko mehr darstellen (z. B. desinfizierte Objektträger für die Mikroskopie und sterilisiertes Untersuchungsgut für die Pathologie)

4. Umweltproben (einschließlich Lebensmittel- und Wasserproben) gemäß 3.6.2.2.3.4 IATA-DGR, bei denen sich die Konzentration von Krankheitserregern auf einem in der Natur vorkommenden Niveau befindet und bei denen nicht davon auszugehen ist, dass sie eine bedeutende Ansteckungsgefahr darstellen – ausgenommen, sie entsprechen den Kriterien für die Aufnahme in eine andere Gefahrklasse

5. Stoffe und Gegenstände mit Blut gemäß 3.6.2.2.3.5 IATA-DGR

- a) Getrocknetes Blut (auf einer absorbierenden Fläche aufgebraute Blutropfen)
- b) Vorsorgeuntersuchungen für im Stuhl enthaltenes Blut (Screening-Tests)
- c) Blut oder Blutbestandteile, die für Zwecke der Transfusion oder der Zubereitung entsprechender Blutprodukte gesammelt wurden sowie Gewebe oder Organe, die zur Transplantation bestimmt sind

6. Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen gemäß 3.6.2.2.3.7 IATA-DGR, die möglicherweise kontaminiert sind oder ansteckungsgefährliche Stoffe enthalten und die zur Desinfektion, Reinigung, Sterilisation, Reparatur oder zur Ausrüstungsbewertung befördert werden

7. Biologische Produkte gemäß 3.6.2.1.2 IATA-DGR, sofern sie

- gemäß 3.6.2.3.1 (a) IATA-DGR freigestellt sind oder
- gemäß 3.6.2.3.1 (b) IATA-DGR der Kategorie B (UN-Nr. 3373) zugeordnet werden

### 3. Verpackungs- und Versandauflagen

#### Allgemeine Vorgaben:

Alle nach Abschnitt 2 dieses Teils 1A der Regelungen zulässigen Stoffe und Gegenstände sind sicher zu verpacken. Es muss gewährleistet werden, dass die Verpackung eine ausreichende Schutzwirkung gegen die bei der Beförderung unvermeidlich auftretenden Belastungen aufweist (vor allem nicht aufreißt, aufplatzt oder durchstoßen wird) und keine Störungen im postalischen Bearbeitungsprozess verursacht – weder bei der manuellen noch der maschinellen Bearbeitung (in den Sortier- und Verteilanlagen).

Es sind generell mehrteilige Verpackungen mit verschlossenen Innenverpackungen zu verwenden.

Verschlüsse sind so zu gestalten, dass sie während der Beförderung nicht unbeabsichtigt geöffnet werden. Bzgl. Verpackung und Verschluss sind die entsprechenden Vorgaben in der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“ (siehe Abschnitt 5 dieses Teils 1A der Regelungen) umzusetzen, die für alle Umhüllungen (Außen- und Umverpackungen) gelten.

Grundsätzlich sind nur die Briefsendungen „Großbrief“ und „Maxibrief“ (auch im Überformat) zugelassen (Ausnahme: „zertifizierter Kompaktbrief“ zusätzlich für getrocknete Blutproben).<sup>a)</sup>

#### Spezifische Vorgaben:

Inhalt	Verpackung		
	Vorschrift	Aufbau	Zusätzliche Anforderungen
1 Ansteckungsgefährliche Stoffe der Kategorie B (auch Biologische Produkte und Tierische Stoffe), die der UN-Nr. 3373 zugeordnet sind	PI 650 IATA-DGR (alternativ für tierische Stoffe: gem. 5.0.6.7 IATA-DGR)	Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung	bauartgeprüft; Außenverpackung: starr und kistenförmig; bei Kühlung mit Eis: Sekundärgefäß in Innenhalterungen, Außen- oder Umverpackung flüssigkeitsdicht
2 Freigestellte medizinische bzw. veterinärmedizinische Proben (Patientenproben)	gem. 3.6.2.2.3.6 IATA-DGR	Primärgefäß(e), Sekundärgefäß, Außenverpackung <sup>b)</sup>	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle
3 freigestellte Stoffe und Gegenstände	—	zusammengesetzte Verpackung <sup>b) c)</sup>	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle; für Objektträger: starre Innen- oder Zwischenverpackung
4 Umweltproben	—	zusammengesetzte Verpackung <sup>b) c)</sup>	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle
5a getrocknetes Blut <sup>a)</sup>	—	—	—
5b Vorsorgeuntersuchungen für im Stuhl enthaltenes Blut	—	zusammengesetzte Verpackung <sup>b) c)</sup>	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle
5c Blut oder Blutbestandteile	—	—	—
6 Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen	gem. 3.6.2.2.3.7.1 IATA-DGR	zusammengesetzte Verpackung <sup>b)</sup>	bruch- und durchstoßsicher; Außenverpackung: starr und kistenförmig, Außen-, Innen- oder Zwischenverpackung flüssigkeitsdicht <sup>d)</sup>
7 Biologische Produkte (freigestellt)	—	zusammengesetzte Verpackung <sup>b) c)</sup>	Außenverpackung: kistenförmig oder Versandhülle

a) Der Versand von getrocknetem Blut als „zertifizierter Kompaktbrief“ ist nur dann zulässig, wenn die Briefsendung vor der Versandaufnahme durch das Automationsmanagement BRIEF von Deutsche Post AG zertifiziert und freigegeben wurde (Kontakt Daten in Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“, siehe Abschnitt 5 dieses Teils 1A der Regelungen).

b) Die Verwendung von Verpackungen, die vom Aufbau her der Verpackungsanweisung (PI) 650 IATA-DGR entsprechen, ist zulässig.

c) Verpackungsaufbau bei

– festen Inhalten: eine oder mehrere Innenverpackung(en) und eine reißfeste Außenverpackung; ggf. Zwischenverpackung(en)

– flüssigen Inhalten: gemäß 3.6.2.2.3.6 a) – c) IATA-DGR

eine oder mehrere Innenverpackung(en), eine oder mehrere Zwischenverpackung(en), jeweils auslaufsicher; dazwischen aufsaugendes Material in ausreichender Menge und eine reißfeste Außenverpackung

d) dichte Auskleidung, Plastikbeutel oder gleich wirksames Mittel zur Rückhaltung von Flüssigkeit, wenn die Außenverpackung nicht flüssigkeitsdicht ist und die Inhalte mit flüssigen ansteckungsgefährlichen Stoffen kontaminiert sind oder solche enthalten

Sofern als Verschlussmittel verwendet, müssen:

a) Spreizklammern

- so geformt werden, dass ihre Enden waagrecht zueinander stehen,
- durch alle Lochstanzungen in der Verschlusslasche gesteckt sein und
- bündig an der Oberseite anliegen;

b) wieder verschließbare Verschlüsse (z. B. „Fotolaschen“) auch nach mehrmaligen Öffnen so anhaften, dass die Verschlusslasche nicht absteht;

c) Stecklaschen

- in Ausstanzungen oder Aussparungen verastet,
- durch Gegenlaschen arretiert oder
- mittels Klebeband fixiert sein.

## 4. Kennzeichnung

Alle Sendungen müssen Name und Anschrift des Absenders und Empfängers tragen.

Briefsendungen mit nachfolgend aufgeführten Inhalten sind auf der Außenverpackung deutlich und dauerhaft wie folgt zu kennzeichnen:

1. Ansteckungsfähige Stoffe und Gegenstände der Kategorie B (auch Biologische Produkte und Tierische Stoffe), die der UN-Nr. 3373 zugeordnet sind, mit

- „UN 3373“ in Raute (Maße mind. 50 x 50 mm, Linienbreite mind. 2 mm, Zeichenhöhe mind. 6 mm)
- „Biologischer Stoff, Kategorie B“ und „Biological substance, Category B“ (Zeichenhöhe mind. 6 mm, direkt neben der Raute angeordnet)

- Telefonnummer einer verantwortlichen Person
- zusätzlicher Kennzeichnung für die Bauartprüfung der Verpackung<sup>\*)</sup>



\*) Die abgebildete Kennzeichnung gemäß 6.0.4 IATA-DGR ist ein Beispiel für den Nachweis der Bauartprüfung einer kistenförmigen Verpackung aus Pappe (andere Materialien gemäß IATA-DGR möglich) mit einer Bruttohöchstmasse von 0,5 kg.

2. Freigestellte Patientenproben gem. 3.6.2.2.3.6 IATA-DGR mit

„Freigestellte Medizinische Probe“ und  
„Exempt human specimen“ oder

„Freigestellte Veterinärmedizinische Probe“  
und „Exempt animal specimen“



3. Medizinprodukte und medizinische Ausrüstungen gemäß 3.6.2.2.3.7 IATA-DGR mit

„Gebrauchtes Medizinprodukt“ und „Used medical device“ oder

„Gebrauchte medizinische Ausrüstung“ und  
„Used medical equipment“

Wenn Umverpackungen verwendet werden, müssen

- sie zusätzlich mit den Wörtern „Umverpackung“ und „Overpack“ gekennzeichnet werden.
- auf ihnen auch die o. a. Kennzeichnungen (außer der Kennzeichnung für die Bauartprüfung) aufgebracht werden, wenn diese nicht sichtbar sind.

Wird getrocknetes Blut ausnahmsweise als „zertifizierter Kompaktbrief“ versandt, müssen solche Sendungen mit

- „Freigestelltes getrocknetes Blut“ und „Exempt dried blood spots“ sowie
- dem verpackungsbezogenen Zertifikatslogo (siehe nachfolgendes Muster)



auf der Aufschriftseite der Außenverpackung gekennzeichnet sein.

Alle Kennzeichnungen und Beschriftungen sowie Anschriften müssen

- deutlich erkennbar und dauerhaft erstellt werden und
- in einem mit dem Hintergrund ausreichend kontrastierenden Farbton gehalten sein.

Die Kennzeichnung „Medizinisches Untersuchungsgut“ bzw. „Biologisches Untersuchungsgut“ (mit weißem Äskulapstab im violettem Feld) ist aufgrund der Aufhebung der zugrunde liegenden Norm DIN EN 829 als alleinige Kennzeichnung mehr nicht zugelassen. Sendungen, die aber diese Kennzeichnung zusätzlich zu den o. a. Kennzeichnungen aufweisen, werden nicht beanstandet.

Andere optionale Kennzeichnungen sind so anzuordnen, dass die Einhaltung der Ruhezone von mindestens 20 mm um die Aufschrift gewährleistet ist.

## 5. Besondere Hinweise

Bei Versand von ansteckungsgefährlichen Stoffen der Kategorie B (UN-Nr. 3373) wird in der Verpackungsanweisung (PI) 650 IATA-DGR explizit gefordert, dass schriftliche Angaben zum Inhalt beigefügt sind.

Allen anderen Sendungen mit Inhalten, die gemäß Abschnitt 2 dieses Teils 1A der Regelungen zugelassen sind, sollten diese Angaben ebenfalls beigefügt werden.

Für alle Briefsendungen sind die weiteren Vorgaben in

- den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen BRIEF national“ (AGB BRIEF National)
  - der Broschüre „Automationsfähige Briefsendungen“
  - dem Verzeichnis „Leistungen und Preise“ (insbesondere Minimal- und Maximalmaße sowie höchstzulässige Bruttomassen) und
  - produktspezifischen Leistungsbeschreibungen
- in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

Folgende Services sowie damit verbundene Frankiervermerke (z. B. „Entgelt zahlt Empfänger“) sind zulässig:

- „WERBEANTWORT“ bzw. „ANTWORT“ (außer bei Maxibrief im Überformat)
- „RESPONSEPLUS“

Grundsätzlich gelten hierfür die Vorgaben der Broschüre „WERBEANTWORT und RESPONSEPLUS. Vorgaben für den Einsatz und die Gestaltung Ihrer Antwort oder Empfehlung.“

In Ausnahmefällen ist für Geschäftskunden die Beförderung von Gefahrgut abweichend von den vorstehenden Bestimmungen dieses Teils 1A der Regelungen durch Abschluss von Zusatzvereinbarungen möglich.

Bei Zweifeln, ob die Beförderung eines Stoffes, Gegenstandes oder Produktes bzw. die vorgesehene Verpackung und Kennzeichnung gemäß diesen Regelungen zulässig ist, können schriftliche Anfragen gerichtet werden an

Deutsche Post AG  
SNL BRIEF  
Verpackungsprüfung  
64276 Darmstadt

Fax: +49 6151 908 6600  
oder +49 6151 3909 16601

E-Mail: [verpackungspruefung@deutschepost.de](mailto:verpackungspruefung@deutschepost.de)

Bauartprüfungen und -zulassungen werden nicht durchgeführt.

Bei Nichtbeachten von

- Klassifizierungs-, Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften,
- Bestimmungen dieser Regelungen sowie
- weiteren postalischen Vorgaben

trägt der Absender grundsätzlich die haftungsrechtlichen Folgen für eventuell eintretende Schäden beim Versand.

Herausgeber:  
Deutsche Post AG  
Arbeitsschutz/Soziales  
Gefahrgutmanagement  
53250 Bonn

Stand: 07/2013  
Mat.-Nr. 675-601-199